

Einwohnergemeinde Uttigen



Wasserversorgungsverordnung (WVV)

**vom 24. Januar 2023
Änderung 1 vom 7. Oktober 2025**

Gestützt auf Art. 31 des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Uttigen vom 7. Dezember 2022 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	Art. 1 ¹ Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt:		
	pro Einfamilienhaus (auch leerstehende EFH)	CHF	70.00
	pro Wohnung (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	50.00
	pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)	CHF	50.00

² Gebührenpflichtig sind alle Betriebe und Verwaltungseinheiten mit einer Unternehmensidentifikationsnummer oder bei Landwirtschaftsbetrieben mit einer Standardarbeitskraft (SAK) von mindestens 0.2 Einheiten (anhand GELAN) sowie Einzelunternehmen.

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	³ Die Verbrauchsgebühr beträgt		
	pro m ³ Wasserverbrauch	CHF	1.75

Jährlich wiederkehrende Löschgebühr	⁴ Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird pauschal erhoben. Sie beträgt		
	pauschal bis 500 m ³	CHF	20.00
	pauschal ab 500 m ³	CHF	40.00

Wassernebenzählermiete	Art. 2 Die Miete für die Wassernebenzähler beträgt		
	pro Jahr	CHF	20.00

Art. 3 Die Aufwandgebühr gemäss Art. 36 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements beträgt CHF 50.00 pro Bezug. Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.75/m³.

Art. 4 Für ungemessene Wasserbezüge wird ein Pauschalbetrag von CHF 50.00 pro Tag erhoben.

Art. 5 Die Gemeindeverwaltung stellt im zweiten Quartal Akontorechnungen und im vierten Quartal die Schlussrechnungen.

Art. 6 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 07. Oktober 2025 beraten und beschlossen.



GEMEINDERAT UTTIGEN

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Beat J. Fischer

Jan Augstburger

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 6. November 2025.